

Heiligkeit es nur billigen kann, daß dies Königreich auf irgendeine Weise (in qual si sia modo) von der Unterdrückung befreit und Gott und seiner heiligen Religion zurückgegeben wird, so erklärt Seine Heiligkeit, daß, wenn die Sache zur Ausführung kommt, die 80 000 Kronen ohne Zweifel sehr gut angewandt (molto bene impiegati) sind (*Archivio Vaticano, Gallica Nuntiatura, Vol. 17, pag. 141; Vol. 16: bei Knox, The letters and memorials of William Cardinal Allen, S. 412, 413*).

Am 13. November 1598 wurde Eduard Squire hingerichtet, weil er versucht hatte, Königin Elisabeth zu vergiften. Vor seinem Tode gestand er, daß der Jesuit Richard Walpole ihn dazu überredet habe (*Calendar of Domestic State Papers 1598 bis 1601, S. 107*). Walpole S. J. bestritt, „unter Anrufung Gottes“, die Wahrheit dieser Aussage; aber wenn man bedenkt, daß gerade damals der Jesuit Garnet die stärksten Zweideutigkeiten und geistigen Vorbehalte beim Eid als berechtigt verteidigte (s. den Artikel *Eid*), so erscheint Walpoles Bestreitung wertlos. Die Bereitwilligkeit des Jesuiten Walpole, jemand „aus dem Wege zu schaffen“ (to take him out of the way), wird übrigens auch vom englischen Gesandten in Madrid, Sir Charles Cornwallis, bezeugt, in einem Briefe vom 26. März 1606 an den Grafen Salisbury, worin er über Gespräche mit Walpole berichtet und dessen Äußerung anführt, es wäre für England gut, wenn Salisbury „aus dem Wege geschafft“ würde (*Winwood's Memorials of Affairs of State, II, 202, 203: bei W. Walsh, The Jesuits, S. 181*).

Auch folgendes ist für die Stellung der Jesuiten zu Elisabeth bezeichnend: Der Jesuit Gerard erzählt: „Sie [die Richter] fragten mich, ob ich die Königin [Elisabeth] als wirkliche Herrin und Königin von England anerkenne. Ich antwortete: Ich erkenne sie als solche an. ‚Was‘, sagte Topcliffe, ‚trotz der Exkommunikation und Absetzung durch Pius V.‘? Ich antwortete: ‚Ich erkenne sie als unsere Königin an, obwohl ich weiß, daß eine solche Exkommunikation vorliegt. ‚Denn ich wußte‘, fährt der Jesuit fort, ‚daß die Wirksamkeit der Exkommunikation durch eine Erklärung des Papstes so lange suspendiert war, bis die Ausführung sich ermöglichen ließ.‘“ (*The Life of Father John Gerard, S. 225*). Der katholische Theologe Taunton bemerkt zu dieser zynisch-naiven Äußerung mit Recht: „Sie zeigt, welcher Verlaß auf gewisse Treu-Erklärungen zu setzen ist“ (*a. a. O., S. 165*). Und der Jesuit Parsons schreibt in seiner Schrift gegen die Königin Elisabeth von England (*Elizabetae Angliae reginae haeresin Calvinianam propugnantis saevissimum in Catholicos regni sui Edictum*): „Es ist allgemeine Lehre der katholischen Theologen und Kanonisten, und diese Lehre ist gewiß und gehört zum Glauben, daß jeder christliche Fürst, der offen von der katholischen Religion abfällt und andere von ihr zu trennen versucht, durch göttliches und menschliches Recht, und bevor noch der oberste Hirt und Richter [der Papst] das Urteil über ihn gefällt

hat, alle Gewalt und Würde verliert; und daß seine Untertanen von jedem Treueid, den sie ihm als ihrem rechtmäßigen Fürsten geleistet haben, befreit sind; sie [die Untertanen] können und sollen, wenn sie genügend Macht haben, ihn vertreiben als einen Apostaten und Ketzer... Diese sichere und definierte Lehre ist gleichförmig und in Übereinstimmung mit der apostolischen Lehre“ (*Zitat aus Taunton, a. a. O., S. 148 f.*).

Der Jesuit Foley sucht mit dem jesuitisch beliebten Mittel der Textfälschung über einen bösen Beweis für die hochverräterischen Pläne der Jesuiten gegen Elisabeth hinwegzukommen (s. Artikel *Fälschungen*).

Elternhaus und Jesuitenorden (s. auch *Blutsverwandte; Werbung für den Orden*). Stoeckius, ein dem Jesuitenorden geneigter Forscher hat in einer Schrift: *Ottaviano Cesare, ein Rechtsstreit zwischen Gesellschaft Jesu und Elternhaus* (Heidelberg 1914) einen als „Schulfall“ zu bezeichnenden Fall eingehend behandelt, in welchem der Orden, vertreten durch den Ordensstifter Ignatius von Loyola selbst und durch seinen Nachfolger im Generalat Jakob Laynez, einen fünfzehnjährigen Knaben gegen den Willen von Vater und Mutter mit allen Mitteln im Orden festzuhalten suchte. Mit Recht legt Stoeckius dem Falle besondere Bedeutung bei, „weil Ignatius gerade an diesem Beispiele seine [für das Festhalten von in den Orden Eingetretenen] maßgebenden Grundsätze bis zu den äußersten Konsequenzen durchzukämpfen im Sinne hatte. Er [der Fall Ottaviano Cesare] besagt daher für ihn ‚prinzipielle Wichtigkeit und besitzt sie auch für uns‘“ (*a. a. O., S. 5*). Die „Christliche Welt“ vom 24. Oktober 1914 schreibt hierüber: „Diese Studie ... handelt von einem fünfzehnjährigen Knaben adeliger Herkunft, Ottaviano Cesare, der gegen den Willen seiner Eltern dem Orden beitrat. Die Eltern, voran die energische, temperamentvolle Mutter, setzten alle erreichbaren Persönlichkeiten von Einfluß in Bewegung, den Sohn wieder in ihr Haus zu bekommen, selbst einige Kardinäle und der Papst vermochten aber lange Zeit gegenüber der Zähigkeit Inigos [spanischer Name für Ignatius] nichts zu erreichen, bis schließlich eine schwere Erkrankung Cesares und der unreife, wie es scheint leicht bestimmbare Charakter des Jünglings dem ‚Menschenfischer‘ [in einem seiner Briefe nennt Ignatius das Werben für den Orden ‚Werke der Menschenfischerei‘, die Stelle bei Stoeckius, *a. a. O., S. 3, Anmerk. 2*] seinen Fang wieder entgehen ließ. Der Fall interessiert wegen seines prinzipiellen Charakters und um der Haltung willen, die Inigo in diesem Streite einnimmt. Gewisse Seiten seines Wesens treten in den von Stoeckius beigebrachten Quellenstellen greifbar deutlich zutage. Wir sehen, mit welcher zäher Beharrlichkeit er seine Ziele verfolgt, wie seine tiefe Verschwiegenheit auch seine nächsten Mitarbeiter über seine letzten Ziele nicht selten im Dunkeln läßt, oder wie er um des Prinzips willen über das natürliche Empfinden einer Mutter brutal hinweggeht oder diese

natürlichen Regungen geschickt benutzt, einen Druck auf sie auszuüben. Er weiß in liebenswürdiger Form im Gespräch oder im Brief Worte zu machen, die die Gegenpartei für den Augenblick beruhigen, aber ihn selbst zu nichts verpflichten. Zu welchen Mitteln er ohne Bedenken griff, wenn Gefahr im Verzuge war, lehren folgende Stellen bei Stoeckius (S. 46 f.): Beim Vorlegen dieses Briefes [worin Ignatius unter dem Druck einer Kardinalskommission Ottaviano die Rückkehr von Sizilien nach Neapel erlaubt] solle der Rektor des Kollegs dem Ottaviano folgende Weisung übermitteln: Ottaviano solle nicht etwa meinen, dieser Brief sei etwas anderes als eine Erlaubnis, falls er nach Neapel gehen wolle; wenn er aber nicht gehen wolle, solle er nicht denken, daß ihn solche Briefe irgendwie verpflichteten, weil man sehe, das sei nicht das Urteil des Ignatius, sondern vielmehr das der Kardinäle, das zu dem des Ignatius in direktem Gegensatz stehe, der nur insoweit nachgebe, nämlich zu erlauben, nicht aber zu überraden, geschweige denn zu befehlen... Der Rektor des Kollegs selbst erhielt durch seinen Provinzial folgende Vorschrift: obgleich man dem Rektor des Kollegs, in dem Ottaviano wohne, befehle, er solle ihn nicht hindern, wenn er gehen wolle, so habe er doch darunter nicht zu verstehen, daß Ignatius wolle, daß der Jüngling gehe."

Ignatius arbeitete also gegen das Elternhaus und gegen den klar ausgesprochenen Willen des Papstes mit Briefen, die für die Öffentlichkeit bestimmt waren und mit geheimen Briefen, die das in den öffentlichen Briefen Geschriebene wieder aufheben (vgl. den Artikel *Briefe, öffentliche mit gleichzeitigen geheimen*). So sehr war vom Orden aus auf Ottaviano eingewirkt worden, daß er in einem seiner Briefe, nachdem er den Entschluß gefaßt hatte, den Orden zu verlassen, schrieb: „er wäre in der Tat verführt und alles, was er hätte schreiben müssen [als er seinen Eltern Widerstand leistete und den Orden nicht verlassen wollte], hätte er nur unter dem Einfluß der Oberen geschrieben“ (Stoeckius, a. a. O., S. 71). Auch seine Mutter vertrat stets die Auffassung, ihr fünfzehnjähriger Sohn sei „verführt“ worden (ebda.).

Der Kampf um Ottaviano und gegen dessen Eltern ging auch nach dem Tode des Ignatius unter dem zweiten Ordensgeneral Jakob Laynez weiter, allerdings erfolglos für den Orden. Da die Jesuiten den über die Sache entstandenen Lärm fürchteten, so erfolgte schließlich die Einwilligung zum Austritt und die Lösung der Gelübde (Stoeckius, a. a. O., S. 76). Der im Kampfe unterlegene Orden unterließ nicht, wohl als Rache für die Niederlage, durch seinen General Laynez den Eltern des Ottaviano wegen des Seelenheiles ihres Sohnes Angst zu machen. Laynez schrieb dem Vater: „Wäre er [Ottaviano] nicht Religiöse [Jesuit], so hätte man in jedem erlaubten Stande sein Heil erhoffen können; da er aber das heilige Joch des Ordensstandes abgeschüttelt habe, so könne man nicht leugnen, er befinde sich in einem elenden Zu-

stande; um so mehr müsse man mit ihm Mitleid haben, als er durch seine eigene Schuld verdient habe, daß Gott sich von ihm entfernt und ihn auf sich selbst gestellt habe“ (Stoeckius, a. a. O., S. 73).

Elternunterstützung. Satzungen [der zum Eintritt in den Orden sich Meldende ist zu fragen]: „Ob er noch Vater und Mutter habe; wie sie heißen; wie ihre Lebenslage, ihr Amt und Lebensführung sei; ob sie in dürftigen Verhältnissen oder im Wohlstand leben und wie sich das verhalte. Wenn der augenblickliche und sehr große Notstand [der Eltern] ihre Unterstützung dringlich macht, so ist es klar, daß solche nicht aufgenommen werden sollen. Ein solcher Notstand trifft aber selten zu“ (Ex. gen. c. 3, n. 2, decl. B.: II, 6). — Aus einer „Instruktion“ des Visitators H. Nadal S. J.: „Diejenigen, die zur Gesellschaft [Jesu] gehören, sind nicht verpflichtet, besonders nicht nach Ablegung der Gelübde, ihre Eltern zu unterstützen, die, als die Gelübde abgelegt wurden, noch nicht in äußerster Not waren; auch die Gesellschaft [Jesu] selbst schuldet ihnen nichts“ (M. H. S. J., IV, 539).

Eltern- und Familienverleugnung (s. auch *Blutsverwandte; Internationalismus; Vaterlandslosigkeit*). Satzungen: „Jeder, der in die Gesellschaft [Jesu] eintritt, halte dafür, daß er, Christi Rat befolgend: ‚Wer Vater und Mutter verläßt usw.‘, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern und was immer er in der Welt gehabt hat, zu verlassen habe; ja er glaube das Wort an sich gerichtet: ‚Wer nicht haßt seinen Vater und seine Mutter und obendrein seine Seele, kann mein Jüngernichtsein.‘ Und so sei sein Bestreben, alle natürliche Zuneigung gegen die durch das Blut ihm Verbundenen abzulegen und sie in eine geistige zu verwandeln, und jene [die Blutsverwandten] nur mit der Liebe zu lieben, welche die geordnete Nächstenliebe erfordert, so daß, wer der Welt und der Eigenliebe tot ist, Christus unserem Herrn allein lebt und ihn an die Stelle der Eltern, Brüder und aller Dinge setzt.“ Dazu aus den „Erläuterungen“ der Zusatz: Damit die Ausdrucksweise die Empfindungsweise unterstütze, ist es ein heiliger Rat, daß man sich angewöhne, nicht zu sagen, daß man Eltern oder Brüder habe, sondern daß man sie gehabt habe (non dicere, quod parentes vel fratres habeant, sed quod habebant), indem man zu erkennen gibt, daß man das nicht habe, was man, um Christum an Stelle aller zu haben, verlassen hat. Das haben besonders jene zu beobachten, die mehr in Gefahr zu schweben scheinen, von irgendeiner natürlichen Liebe gestört zu werden“ (Ex. gen. c. 4, n. 7, decl. C.: II, 10, 17).

Der Jesuit Duhr fälscht seiner Gewohnheit gemäß (s. auch Artikel *Fälschungen*) die Stelle, indem er sie nur auf die Novizen bezieht, während sie deutlich für alle gilt. Den Wortlaut der Stelle legt Duhr S. J. deshalb auch nicht vor (Studienordnung, S. 31). Nadal S. J.: „Wir [Jesuiten] bekennen als Geist unseres Berufes, daß wir weder einen Vater, noch

Verwandte, noch ein Vaterland haben; kurz wir haben nichts auf dieser Welt, auch nicht unsern Vater. Unsere Verwandte, unser Vaterland, unsere Reichtümer sind im Himmel, wir haben ein himmlisches Leben zu führen, damit nichts, was des Fleisches [„Fleisch“ im Sinne irdischer Zugehörigkeit], was der Erde ist, uns anhafte“ (Instruct. de oratione dominica: *M. H. S. J.*, IV, 582).

Embryo, seine Taufe. Lehmkuhl S. J. und mit ihm alle Moraltheologen des Jesuitenordens verlangen, daß alle noch im Mutterleibe befindlichen Kinder, falls die Mutter gestorben ist, daß jeder Embryo und jede Fehlgeburt wenigstens bedingungsweise getauft werden (*Th. m. II*, 60 ff.). „Sobald ein menschlicher Embryo (foetus) mit der vernünftigen Seele beseelt ist, ist er an und für sich Taufsubjekt. Deshalb ist die höchste Sorge anzuwenden, daß alle menschlichen Fehlgeburten wenigstens bedingungsweise getauft werden, außer ihr Tod stehe fest. Ich sage: alle Fehlgeburten, denn heute ist [unter den Theologen] die Ansicht sehr allgemein, daß, wenn dem Beischlaf Empfängnis gefolgt ist, der Embryo im Augenblick der Empfängnis beseelt wird, weshalb die Ansicht der älteren Theologen, die Beseelung finde erst im zweiten oder dritten Monat nach der Empfängnis statt, praktisch aufzugeben ist... Es ist nicht unangebracht, hervorzuheben, daß es schwere [von Lehmkuhl gesperrt] Pflicht der Pfarrer ist, dafür zu sorgen, Hebammen, Ärzte oder auch die Mütter zu ermahnen, daß nicht aus Sorglosigkeit auch kleinste (unentwickeltste) Fehlgeburten [ungetauft] in den Abort geworfen werden. Wenn die Mütter durch die Hebammen nicht unterrichtet werden können, so ist eine gelegene Zeit, die Mütter [durch den Beichtvater] zu belehren, wenn sie kurz nach der Heirat beichten; dann können sie nämlich ohne Ärgernis und Kränkung über die Sorge für die Leibesfrucht, die sie im Mutterschoße tragen, unterrichtet werden. Wie darauf gesehen werden muß, dem Embryo, der vor der Zeit den Mutterschoß verläßt, die Taufe zu erteilen, so kann auch die Not zwingen, den Embryo aus dem Mutterschoß herauszuziehen, damit er der Taufe nicht verlustig gehe. Deshalb einige Bemerkungen über den Kaiserschnitt. Er kann nötig werden bei der lebenden Mutter, weil sie auf natürliche Weise nicht gebären kann, und bei der toten Mutter“ (*Th. m. II*, 61 f.). In bezug auf die lebende Mutter sagt Lehmkuhl S. J.: „Handelt es sich nur darum, das zeitliche Leben von Mutter und Kind wahrscheinlich zu erhalten, möchte ich der Mutter nicht die schwere Verpflichtung auferlegen, den Kaiserschnitt an sich geschehen zu lassen; anders aber, wenn es der einzige Weg ist, das ewige Heil des Kindes durch die Taufe sicherzustellen... Anzuraten ist der Kaiserschnitt fast immer... Nicht voreilig ist er als schwere Pflicht aufzuerlegen... Nach dem Zeugnis der Ärzte gibt es aber zuweilen noch ein anderes Mittel [damit das auf dem natürlichen Wege nicht zur Welt zu bringende Kind getauft werden kann]: wenn nämlich der Embryo noch nicht

ganz entwickelt ist, aber doch so, daß er außerhalb des Mutterschoßes leben kann, so kann sein Umfang durch Durchschneidung der Nabelschnur verkleinert werden, wodurch nach starkem Blutverlust der Embryo in kürzester Zeit so zusammenfällt und verkleinert wird, daß er auf natürlichem Wege herausgezogen werden kann“ (*Th. m. I*, 566). Über den Kaiserschnitt an der toten Mutter sagt Lehmkuhl S. J.: „Ist die Mutter tot, so kann und muß der Schnitt zweifellos gemacht werden, auch wenn die Empfängnis erst kurz vorher stattgefunden hat. Deshalb ist so schnell wie möglich ein Arzt oder ein anderer, der den Schnitt machen kann, herbeizurufen; inzwischen aber muß der Unterleib der Mutter warm gehalten werden und ihr Mund ist offen zu halten... Damit der Priester sich aber nicht gegen die bürgerlichen Gesetze verstößt und Gefahr läuft, schwer bestraft zu werden, soll nicht er alles anordnen, sondern er veranlasse eifrig den Mann der Verstorbenen oder die Verwandten oder einen in öffentlichem Amte Stehenden, daß sie so rasch wie möglich für Vollziehung des Kaiserschnittes Sorge tragen. Sind keine schwersten Nachteile zu befürchten, so kann und soll, wenn ein Arzt fehlt, jeder andere, der den Mut dazu hat, auch ohne Zustimmung der Verwandten, den Kaiserschnitt machen, aus Liebe gegen das Kind, das vielleicht dadurch [für die Taufe] gerettet wird“ (*Th. m. II*, 62 f.). „Zuweilen geschieht es, daß das, was vom Weibe geboren wird, sei es allein, sei es mit einem anderen Embryo, ungeheuerlich mißgestaltet ist: ein Ungeheuer, eine Mißgeburt. Zeigt es Leben und ist es in Gefahr, was meistens der Fall ist, auszulöschen, so muß es sofort getauft werden. Und zwar ist es, den Umständen entsprechend, bedingungsweise (wenn du der Taufe fähig bist) zu taufen, zuerst bevor es ganz ans Licht gekommen ist, dann noch einmal bedingungsweise (wenn du der Taufe fähig bist und noch nicht getauft bist), wenn es ganz geboren ist. Denn alles, was aus dem Weibe geboren wird, hat, wenn es lebt, das Leben aus der Zeugung des Mannes und ist deshalb Mensch; denn die Physiologie lehrt, daß eine andere Zeugung unmöglich ist. Auch wenn also der Embryo so mißgestaltet ist, daß kein menschliches Gesicht und keine Glieder, durch die er weiterleben kann, erkenntlich sind, so ist er dennoch wenigstens bedingungsweise zu taufen“ (*Th. m. II*, 63).

Da Lehmkuhl S. J. als „Nestor der Moraltheologie“ bei Erörterung und Entscheidung aller „geburtshilflichen Fragen“ an dem Buche „Pastoralmedizin“ des Doktor Bergmann stark mitgewirkt hat, wie Bergmann in der Vorrede (*S. VII*) hervorhebt, so ist ihm zuzuschreiben, was dort über Taufen im Mutterleib durch „Spritzen“ oder durch den „von Taufwasser triefenden Finger“ (!) gesagt wird (*a. a. O.*, *S. 220 f.*).

Die Jesuiten Scavini, Gury, Ballerini, Palmieri lehren an den betreffenden Stellen dasselbe wie Lehmkuhl.

Der natürlich und religiös empfindende Mensch steht starr vor solchen Erörterungen.

Emmerich, Katharina, hysterische Nonne (s. auch *Erscheinungen*). Die Augustinernonne Katharina Emmerich (geboren 1774, gestorben 1824) zu Dülmen hatte Visionen (Christus- und Teufelerscheinungen) fast ohne Zahl; auch trug sie an Händen und Füßen die Wundmale Christi (Stigmata); sie lebte in ständigem Verkehr mit den „Armen Seelen“ im Fegfeuer. Klemens Brentano, der oft und lange bei ihr war, hat einen großen Teil ihrer Visionen aufgeschrieben. Der Jesuit Meschler, der besonders als Asket in großem Ansehen stand, behandelt die Emmerichschen Visionen als unzweifelhaft echt, ja er stellt sie in eine Reihe mit „dem ekstatischen und prophetischen Geist der Kirche, der von Jahrhundert zu Jahrhundert reicht“ (*St. M. L.*, 1878, XV, 64; s. *Artikel Erscheinungen*).

Engel. Meschler S. J.: „Die Engel sind unkörperlich, reine Geister ... greifen mächtig in diese materielle Welt ein, bestimmen als Lenker und Leiter den Lauf der menschlichen Dinge und führen die Menschenseelen zum ewigen Ziel“ (*Die Gesellschaft Jesu*, S. 34).

Schutzengel spielen bei den Jesuiten eine große Rolle. Chr. Pesch S. J.: „Es ist eine der tröstlichsten Lehren unserer heiligen Kirche, daß Gott jedem von uns einen heiligen Engel als Beschützer, Mahner und Führer gegeben hat, damit er immer bleibe und uns durch dieses Tränental glücklich zu den seligen Höhen unserer himmlischen Heimat führe... Tag und Nacht weicht der Schutzengel nicht von uns... Unsere Anliegen sind seine Anliegen, unser Glück ist sein Wunsch, um unser Wohl ist er so besorgt, als ob es sein eigenes Wohl wäre... Er hindert die bösen Geister, daß sie uns nicht so versuchen und belästigen, wie sie es sonst könnten und wollten... Die Engel sind Personen, d. h. selbständige, vernunftbegabte Wesen... Die Engel sind reine Geister ... körperlose Vernunftwesen... Die einzelnen Menschen haben ihren besonderen Schutzengel... Die Engel begleiten die Seelen der verstorbenen Gerechten ins Jenseits... Es gibt besondere Schutzengel größerer bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinschaften“ (*Die hl. Schutzengel*, S. V. 6, 10, 12, 14, 30, 40, 43). Auf den Seiten 107—180 bringt Chr. Pesch S. J. abenteuerliche Schutzengel-Geschichten.

Der Jesuit Hättenschwiller bringt die Lehre vom Schutzengel unter die Massen im „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu“: „Die Andacht zu den heiligen Schutzengeln ist eine der geeignetsten Kriegsandachten... Einer von den erhabenen Himmelsfürsten ist für uns zum Schirmer und Hüter des Leibes und der Seele abgeordnet... Wer kennt nicht das Lied, das jetzt zur Kriegszeit so oft gesungen wird: 'Ich hatt' einen Kameraden, ein bessern findst du nitt.' Dieses Lied können wir auch auf den heiligen Schutzengel anwenden... Schon an deinem Kinderbettchen ist er gestanden und wartete deiner... Und als du heranwuchsest und alle anderen Jugendfreundschaften in die Brüche gingen, blieb dir dein Schutzengel treu“ (*Sendbote*,

Oktober 1916, S. 306—308). „Mit Recht können wir annehmen, daß Gott der Herr den heiligen Schutzengeln gestattet, hie und da in den Reinigungsort [Fegfeuer] hinabzusteigen und die Leiden der dort Gefangenen zu lindern... Sie kommen ins Fegfeuer im Namen Christi, um in goldenen Schalen das kostbare Erlösungsblut als wohltätigen Tau über die Flammen auszugießen [das Ausgießen des Erlöserblutes ist nicht etwa bloß bildlich, sondern buchstäblich gemeint]. Sie kommen im Namen und auf Geheiß der allerseligsten Jungfrau, der Mutter der Barmherzigkeit, die ihre Kinder auch am Orte ihrer Leiden nicht vergißt und deswegen vom heiligen Ephraim 'die Erlöserin und Befreierin der armen Seelen' genannt wird“ (*Sendbote, November 1916, S. 324*). „Auf dem großen Rückzug nach der zweiten Schlacht bei Lemberg im Herbst 1914 hatte sich ein Trüppchen von österreichischen Landstürmern gänzlich verirrt und wurde in einem dichten Waldgestrüpp von der Nacht überrascht... Sie beteten gemeinsam ihr Abendgebet, empfahlen sich besonders dem Schutzengel... Mit einem Male vernahmen sie Pferdegetrappel, und im selben Augenblicke sprengte ein schöner jugendlicher Reiter, der eine glänzende Uniform trug, auf sie zu und rief: 'Kameraden, geht schnell fort von hier, sonst seid ihr verloren. Da vorn rücken von zwei Seiten Kosaken heran und umzingeln den Wald.' Kaum hatte er dies gesagt, so sprengte er wieder zwischen den Bäumen davon. Die Landstürmer machten sich gleich auf und rannten, so schnell sie die Beine trugen, in der angegebenen Richtung fort, stießen auch in kurzer Zeit auf das bezeichnete österreichische Regiment, von dem sie freundlichst empfangen wurden. Sie waren überzeugt, daß die Warnung von einer höheren Macht gekommen sei und daß ein Engel in leiblicher Gestalt ihnen den letzten Ausweg gezeigt habe... Ihr könnt auch eure eigenen Schutzengel zu den Kriegern ins Feld schicken... Ja, ihr kummervollen, besorgten Frauen und Mütter, schickt dem Gatten die Schutzengel eurer Kinder recht oft ins Feld, ihr Schwestern schickt den euren den Brüdern“ (*ebda.*, S. 349 f.).

Weitläufig erörtern alle jesuitischen Dogmatiker, der „größte Theologe“ des Ordens Franz Suarez an der Spitze, die Fragen: „Darf man Engel malen?“ „Hatten Adam und Eva einen Schutzengel?“ „Hatte Christus einen Schutzengel?“ „Wird der Antichrist einen Schutzengel haben?“ (vgl. z. B. Becanus S. J., *Opuscula theolog.*, S. 84—95).

Becanus S. J. (Beichtvater Kaiser Ferdinands II.): „Richtiger ist die Ansicht, daß nicht nur jeder Getaufte, sondern auch jeder Ungläubige einen Schutzengel hat“ (*Opp. om.*, Edit. Mogunt. 1632, II, 107). Auch dem Antichrist spricht Becanus S. J. einen Schutzengel zu (*a. a. O.*, S. 111 f.).

Aus Verordnungen des spanischen Jesuiten Nadal, der Visitator für die deutschen Ordensprovinzen war: „Zu den heiligen Schutzengeln, die Deutschland regieren... soll man eine besondere Andacht haben... Dem Schutzengel ist zu folgen, wie ein

furchtsamer, zitternder, törichter Knabe einem mutigen Riesen folgt“ (*M. H. S. J.*, IV, 270, 699).

England und Jesuiten (s. auch *Abneigung gegen Deutsches Reich* usw.; *Aufhebung des Ordens*; *Elisabeth von England*; *Jesuiten und Politik*; *Pulververschwörung*). Von altersher ist England ein vom Jesuitenorden bevorzugtes Land gewesen. Über seine Tätigkeit dort im 16. und 17. Jahrhundert geben Auskunft die *Artikel Fürstenmord*; *Jesuiten und Politik*; *Elisabeth von England*. Der Orden ist zwar durch Gesetz in England verboten, allein er blüht und gedeiht dort sehr kräftig. Er besitzt sieben große Kollegien und Erziehungsanstalten und zahlreiche kleinere Niederlassungen, die zu einer „englischen Ordensprovinz“ mit einem Provinzialoberen vereinigt sind. Seine größte und vornehmste Erziehungsanstalt ist das prachtvolle Kolleg von Stonyhurst in Lancashire (vgl. *mein Werk*: *14 Jahre Jesuit*, I, 265—268). Über England und die Jesuiten unterrichten gut und quellenmäßig: *Jardine, A narrative of the Gunpowderplot*; *W. Walsh, The Jesuits in Great Britain*; *Taunton, The history of the Jesuits in England*.

Entlassung aus dem Orden (s. auch *Abtrünnige [Apostaten]*). Satzungen: Die Generalkongregationen und der General können jeden nach Gutdünken entlassen (*Bull.*: I, 85). Die Entlassungsgewalt kann den Provinzialoberen und Rektoren übertragen werden (*Const.* p. 2, c. 1, n. 2, B.: II, 36). Jeder, welchen Grad auch immer er besitzt, kann entlassen werden, auch der Ordensgeneral (*Const.* p. 10, n. 7: II, 144; p. 9, c. 4, n. 7: II, 135). Allgemeine Entlassungsgründe: 1. Rücksicht auf die Ehre Gottes; 2. Rücksicht auf Ehre und Ruf des Ordens; 3. Rücksicht auf den Orden und den zu Entlassenden; 4. Rücksicht auf Dritte (*Const.* p. 2, c. 2: II, 37 bis 38). Besondere Entlassungsgründe: 1. schwere öffentliche Sünden; 2. nicht öffentliche Sünden, wenn der Betreffende sich nicht bessern will; 3. Ärgernisse für andere; 4. Verheimlichung grober Fehler und wesentlicher Hindernisse für Eintritt in den Orden; 5. schlechte Gesundheit; 6. Verstandes- und Willensschwäche; 7. große Schulden, Ehe, Leibeigenschaft. Die Entlassung soll so geschehen, daß auf beiden Seiten keine Unzufriedenheit oder Feindschaft bleibt (*Const.* p. 2, c. 2, 3: II, 37—39). „Sollte es vorkommen, daß jemand aus der Gesellschaft entlassen wird, der der Gesellschaft etwas zugebracht hat, so ist es ihm zurückzugeben“ (*Ex. gen.* c. 4, decl. B.; *Const.* p. 2, c. 3, n. 5, decl. B.: II, 17, 39, 40). Ein Entlassener, sei es, daß er um Entlassung gebeten hat, sei es, daß er entlassen worden ist, kann wieder aufgenommen werden, muß sich aber, nach dem Gutdünken der Oberen, den Prüfungen wieder unterwerfen (*Const.* p. 2, c. 4, n. 8: II, 42). Döllinger-Reusch: „In einem uns in Abschrift vorliegenden Schreiben des Generals Caraffa an den oberdeutschen Provinzial L. Keppler vom 24. August 1647 heißt es: daß so viele die Entlassung aus der Gesellschaft verlangten, lasse voraussetzen, daß sie sich des Bandes nicht bewußt seien, das sie an die Gesellschaft

fessele. Die Beichtväter hätten die Betreffenden darauf aufmerksam zu machen, daß sie gegen das Gelübde fehlten, wodurch sie sich für Lebenszeit an die Gesellschaft gebunden hätten, und daß sie, wenn sie bei ihrem Entlassungsgesuche beharrten, in beständiger Sünde lebten (in perpetuo crimine versari) und nicht losgesprochen werden könnten. Sie dürften allerdings dem General ihre Gründe vortragen, müßten dann aber indifferentes bleiben und bereit sein, sich der Entscheidung des Generals zu fügen. Wer hartnäckig bei seinem Entlassungsgesuche verharre, sei als in einer Todsünde verharrend (in culpa mortifera obstinatus) von den anderen abzusondern und durch Fasten und andere Strafen streng zu züchtigen gemäß dem 22. Dekret der 7. Generalkongregation“ (*M. St.*, I, 636 f.).

Ignatius von Loyola selbst hat vom Rechte der Entlassung sehr ausgiebig Gebrauch gemacht. Gothein: „Er lehnte dabei entschieden ab, daß der Orden gegen die Entlassenen irgendeine Verpflichtung, für ihr weiteres Fortkommen zu sorgen, eingegangen sei. Nur wenn die Novizen im ersten Jahre bereits entlassen wurden, erhielten sie die Mitgift, die sie etwa der Gesellschaft zugebracht hatten, zurück. Im übrigen aber vergönnte er dem Ausgeschlossenen auch nicht mehr ein einziges Nachtlager. Selbst einen Bruder von Laynez [einer der ersten Gefährten des Ignatius und 2. Ordensgeneral] traf dieses Schicksal in seiner härtesten Form... „Euch anderen will ich das Aufnehmen überlassen, überlaßt mir das Ausstoßen“, soll er zu den Oberen gesagt haben. Doch auch diesen rechnete er es hoch an, wenn sie Strenge walten ließen“ (*Ignatius von Loyola*, S. 409 f.).

Böhmer: „Er ‚dimittierte‘ in der Tat... die räudigen Schafe gleich dutzendweise, so im Jahre 1552 in Portugal auf einmal etwa 130, 1555 aus dem römischen Kolleg auf einmal 11, aus dem deutschen Kolleg in Rom 10... In den Jahren 1552—1556 sind mindestens 200 Personen auf diese Weise ‚entfernt‘ worden. Die Ursache der ‚Entfernung‘ war meist keinerlei schweres Vergehen... Häßliche, schlecht gewachsene, unscheinbare Leute nahm er am Ende seines Lebens nur dann noch auf, wenn sie hervorragende Geistesgaben besaßen, durch die dieser Mangel ausgeglichen zu werden können schien. Sonst wies er das Gesuch kurz mit dem scharfen Worte ab: mala facies malum faciens [welche Art der Menschenbeurteilung!]. Verstießen seine Untergebenen wider diesen Grundsatz, so nahm er das sehr übel auf, selbst wenn der Kandidat keinen anderen Schönheitsfehler hatte als eine etwas verdrehte Nase“ (*Studien*, I, 289 ff.; Böhmer belegt seine Angaben aus den Quellen: *Ribadeneira* und andere).

Aber auch in bezug auf Entlassung kamen und kommen ungeschriebene Gesetze des Ordens, die jedes geschriebene Gesetz beiseite schieben, immer wieder zur Geltung: das Gesetz: der Nutzen des Ordens über alles, oder auch das Gesetz: jeden Skandal möglichst zu vertuschen. Über einen besonders krassen Fall dieser Art berichten Lang und Döllinger-Reusch:

Dem Jesuiten Theoderich Beck, welcher zahlreiche Knaben in Prag, Konstanz, Wien, Freiburg zur Unzucht verführt hatte, wurde als Buße auferlegt, an den Sonntagen zu fasten. Ja der Visitator Christoph Schorrr S. J. empfiehlt sogar dem Ordensgeneral Paul Oliva S. J., den Pater Beck, obwohl seine Schandtaten zum Himmel schrien, nur durch Entfernung vom Hofe des Kardinals Friedrich von Hessen, dessen Beichtvater (!) er war, zu bestrafen. Und als Grund für Nichtentlassung führt er unter anderen rein äußerlichen Gründen an: „seine Vergehungen seien nicht öffentlich bekannt. Von Entlassung des Beck verlautet in dem Briefwechsel zwischen Schorrr S. J. und dem Ordensgeneral nichts“ (*Döllinger-Reusch, M. St., I, 642 ff.; II, 364 ff.*). Die Jesuiten Schorrr und Oliva handelten eben ganz im Sinne einer geheimen Verordnung des 5. Ordensgenerals Aquaviva aus dem Jahre 1595, die Kelle (*Die Jesuitengymnasien, München 1876, S. 100 und 278*) aus den Jesuitenpapieren der Wiener Hofbibliothek (*Kodex Nr. 11953, S. 3*) mitteilt: „Wenn jemand [der Unsrigen] unzuchtige Handlungen mit einem andern verübt hat und die Sache geheim und ohne Skandal geblieben ist, obwohl der Fall an und für sich so ist, daß der Betreffende zu entlassen wäre, so behandle man die Sache nur als geheime und nicht als dringende, weil Umstände eintreten können, weswegen dem zur Anzeige Gebrachten ein solcher Akt vergeben werden kann.“

Auch in folgenden Fällen erfolgte keine Entlassung: Ein Jesuit W. K. (er ist so vorsichtig, seinen Namen nicht zu nennen) berichtet unterm 1. Dezember 163... (auch das Jahr deutet er nur an) aus Rom an den Jesuiten Forer in Dillingen: Der Jesuit Mena, „ein außerordentlich gelehrter Mann, den alle wie ein Orakel aufsuchten“, habe eine Frau glauben gemacht, sie dürfe mit ihm ehelich zusammenleben. Er habe sich dann selbst angezeigt und sei noch vor Beendigung seines Prozesses „in der Gesellschaft Jesu gestorben“. Von einem anderen Jesuiten, Azevedo, heißt es in demselben Briefe, „er sei auf nichts anderem ertappt worden (*nihil aliud fecisse deprehensus*), als daß er bei einer Frau das angesehen oder berührt habe, vor dem Schamhafte zurückschrecken“; auch er sei „in der Gesellschaft Jesu gestorben“ (*bei Döllinger-Reusch, M. St., I, 587; II, 305*).

Aus einer „Instruktion“ des Visitators Hier. Nadal S. J. aus dem Jahre 1563 an die Provinzialoberen: „Wer einen zu entlassen hat, sei bemüht, sachgemäß nachzuforschen, ob er zu entlassen ist; dann aber, auch wenn er den Schaden des zu Entlassenden und eine etwaige Schädigung der Gesellschaft [Jesu] ungern trägt, soll er mit Hochherzigkeit und gestärkt durch das Vertrauen auf die Gunst der Gesellschaft die Sache durchführen, zwar bescheiden aber heiter in Christo; auch soll er deshalb keine Beschämung fürchten, als ob der Ruf der Gesellschaft litte; er soll vielmehr vertrauen, daß bei verständigen Männern ihr Ruf steigen wird, welche die Gesellschaft um so mehr billigen werden, als sie sehen, daß die Gesellschaft nicht

bloß die Macht hat, diejenigen, welche es verdienen, hinauszutreiben (*expellere*), sondern die Macht auch anwendet, und sie werden sagen, darin liege das sichere Heil der Gesellschaft, daß sie sich reinigen könne [*possit se expurgare*; man beachte die derben Ausdrücke] und nicht diejenigen zu behalten brauche, welche die Gesellschaft eher schädigen als ihr nützen... Wie es also zu vermeiden ist, daß wir bei Aufnahme von Brüdern kleinlichen Geistes sind, gleichsam als ob wir kläglich bekehrten, daß Novizen zu uns kommen, sondern wie wir vielmehr starkmütig sein müssen, damit diejenigen, welche aufgenommen werden, erkennen, daß sie von uns eine besondere Wohltat erhalten und daß wir nicht ihrer, sondern sie unserer Hilfe in Christo bedürfen; ebenso sollen wir in bezug auf die zu Entlassenden nicht allzu ängstlich sein, als ob für uns alles verloren sei, wenn wir jemand entlassen. Diejenigen aber, die entlassen werden, sollen erkennen, daß aus ihrer Entlassung für die Gesellschaft ein nicht zu verachtender Vorteil entsteht. So wird die Gunst für die Gesellschaft erhöht und Gott in ihr gepriesen; auch werden sich Zahlreichere und Entschlossener ihre anschließen, und diejenigen, die aufgenommen sind, werden nicht dreist werden und nicht die Zaghaftigkeit der Oberen bei der Entlassung mißbrauchen, sondern sie werden sich scheuen und fürchten. Auch das ist zu erwägen, es sei zum Vortheile der Kirche, wenn wir solche, die durch unsere Mühen und auf unsere Kosten herangebildet worden sind, entlassen; denn obwohl diese keine Ordensleute werden, so werden sie bescheidenere Weltgeistliche werden als die anderen Weltgeistlichen gewöhnlich sind, und ebenso werden sie für die kirchlichen Ämter geschickter sein... Weil verschiedene Gründe der Entlassung vorliegen können, ist ein verschiedenes Verfahren [*industria*, was man eigentlich mit ‚Kniffe‘ übersetzen kann] anzuwenden. Ist nämlich die Ursache der Entlassung geheim und glaubt man nach moralisch gewissem Urtheile, daß jemand wegen schwerer Sünden unverbesserlich ist, und liegt das Geheimnis außerhalb der Beichte, dann können und sollen die Konsultoren hinzugezogen werden, aber vorsichtig und umsichtig, nach Gutdünken des Oberen. Und zuerst ist zu untersuchen und festzusetzen, über wen zu beraten ist, ob er unverbesserlich ist, d. h. ob ein starkes Anzeichen vorhanden ist, daß er nicht, wie andere, will, daß ihm geholfen werde oder daß die Hilfe nichts nützt und keine Hoffnung auf Besserung vorhanden ist... Ihm ist zu sagen, daß, wenn er nicht heimlich austreten will, seine Schuld veröffentlicht wird, wie wir dies nach der Lehre des Evangeliums und gemäß unserer Ordenssatzung können. Oder auch, wir benutzen unsere Freiheit. Denn es ist nicht nötig, daß wir den Grund angeben, weshalb wir jemand entlassen; sondern es genügt, daß der rechtmäßige Wille des Oberen über die Entlassung feststeht; besonders auch, weil jemand entlassen werden kann ohne eigene Schuld und wegen natürlicher Gebrechen und wegen Unzulänglichkeit. Weiß aber der Obere die Sünde oder den Grund zur Entlassung nur unter dem Beichtsigel, so darf er, der die Vollmacht zu entlassen hat, die Sünde

zwar nicht bekannt machen und nicht darüber Rat einholen, wenn die Sache nur aus der Beichte gewußt wird, er kann es aber, wenn eine andere Ursache, von der er außerhalb der Beichte weiß, vorliegt. Ergibt sich aber eine solche Ursache [außerhalb der Beichte] nicht, die zur Entlassung genügt, so sollen mit Absicht Gelegenheiten geschaffen werden, in denen der Betreffende zu solchen Gehorsamsleistungen oder Tätigkeiten der Gesellschaft [Jesu] angehalten wird, die er vielleicht nicht erfüllt, woraus dann Gelegenheit genommen wird, ihn zu entlassen, oder es soll ihm in der Beichte eindringlich geraten werden, die Entlassung zu erbitten, zumal wenn die Ursache andauert. Auch werde ihm angedeutet, daß er zum Nachteile der Gesellschaft behalten werde, obwohl Grund zur Entlassung vorliegt aus einem der vier Gründe, welche die Ordenssatzung festgestellt hat. Hört er auf die Ratschläge nicht, so ist ihm auseinanderzusetzen, daß er in bösem Gewissen verharre, wenn er nicht gehen will. Steht das fest, so soll er weder losgesprochen, noch überhaupt seine Beichte gehört werden, und wenn er dennoch fortfährt, die heilige Kommunion zu nehmen (was bei Christo Barmherzigkeit niemals geschehen wird), so ist die Sache Gott zu überlassen, der allein der Richter des Verborgenen ist. Aber ohne Zweifel wird derjenige, der so gottlos verbrecherisch ist, irgend etwas an die Hand geben, weshalb er entlassen werden kann, oder es wird sich etwas ergeben, was er nicht gebeichtet hat" (*M. H. S. J., IV, 395—398*).

Auch hier wird, entgegen der katholischen Lehre, in die Beichtübung eingegriffen. Denn ob jemand losgesprochen werden darf — und wenn er losgesprochen werden darf, muß er losgesprochen werden —, hat allein der Beichtvater nur nach seinem Gewissen und nicht nach dem Befehle eines Oberen, und sei es der Papst, zu entscheiden. Wie unchristlich sich der Orden Entlassenen gegenüber verhält, geht aus einer Anweisung desselben Nadal S. J. an den Rektor des Jesuitenkollegiums in München, Theodor Canisius S. J. hervor: „Diejenigen, welche freiwillig die Gesellschaft [Jesu] verlassen, sollen [von den Unsrigen] nicht zur Beichte angenommen werden, auch wenn die Entlassung von uns gebilligt worden ist und sie nicht verpflichtet sind zurückzukehren“ (*M. H. S. J., IV, 232*).

Während meiner 14 jährigen Zugehörigkeit zum Orden habe ich von Entlassenen übele Nachreden gehört. Was also die *Monita secreta* über die übele Nachrede gegen Entlassene und Ausgetretene und über ihre schlechte Behandlung schreiben, entspricht durchaus dem tatsächlichen Verhalten des Ordens. Der deutsche Jesuit Streicher berichtet in einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden vertraulichen Schreiben aus Spanien: „Ein halbes Jahr vor der Entlassung wird der zu Entlassende in den Kerker geworfen und dort mit Wasser und Brot zur Abmagerung gebracht (*maceratus*); jeden Freitag wird er, mit eisernen Ketten an beiden Füßen gefesselt, von einem Laienbruder in das Refektorium gebracht, und dort muß er sich [vor den anderen] geißeln. Auch haben die Unsrigen es durch-

gesetzt, daß keinem, der nicht aus rechtmäßigem, zwingendem Grunde ausgetreten war, eine Pfarrei noch irgendein Benefizium verliehen werde“ (*abgedruckt bei Friedrich, Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens, S. 73 f.*). Daß dies humane Verfahren nicht bloß in Spanien in Übung war, beweist ein von Harenberg (*Pragmatische Geschichte, II, 965*) übermitteltes Wort des Erzbischofs von Lemberg, Demetrius Sulkow: „Den [von den Jesuiten] Entlassenen ist es schwer, zu einer kirchlichen Würde zu gelangen... wegen der von den Jesuiten dem Könige eingefloßten Abneigung gegen die Entlassenen. Gewiß ist, daß sie mich überreden wollten, daß ich keinen aus den von ihnen Entlassenen in meiner Diözese anstellte, und als ich fragte, warum, antworteten sie: „Der Betreffende solle in einem Winkel verschwinden, damit er nicht andere zur Nachahmung verleite.“

Die *Imago primi saeculi S. J.*, das Prunkwerk des Ordens, schreibt zynisch: „Die Priester, die entlassen werden, auch wenn sie nichts haben, wodurch sie sich ernähren können, haben das nur sich selbst zuzuschreiben; die Gesellschaft Jesu hat nur ihr Recht ausgeübt... Auch die Bischöfe, die sie [die Entlassenen] geweiht haben, verpflichtet kein Gesetz, sie zu ernähren“ (*S. 102*). Die Entlassenen liegen also, und das beabsichtigt der Orden, buchstäblich auf der Straße.

Entmannung (Kastrierung). Lehmkühn S. J.: „Es gibt Theologen, welche die Entmannung der Knaben zur Bewahrung der Stimme, wie es mit Zustimmung der Knaben und ohne schwere Lebensgefahr geschieht, verteidigen möchten, weil die Bewahrung der Stimme zum süßeren Gesang in den Kirchen zum öffentlichen Wohle gehört (siehe den heiligen *Alfons von Liguori, III, 374*, der das nicht tadelt, aber das Gegenteil vorzieht mit *Tamburini S. J., Elbel, IV, n. 29 usw.*). Viel Gewicht scheinen die Begünstiger dieser Ansicht zu erhalten aus der Duldung der Kirche, welche solche Sänger häufig benutzt hat [im Sängerkor der sixtinischen Kapelle zu Rom gab es Jahrhunderte hindurch solche Entmannte. Der letzte entmannte päpstliche Sänger starb erst unter Leo XIII.]. Daß daraus aber nichts gefolgert werden kann, geht aus den Äußerungen Benedikts XIV. hervor in seinem Werke *De syn. dioec. l. 11, c. 7*, der mit Recht die Sache verurteilt, aber nicht will, daß, nachdem die Sache geschehen, solche Sänger vom Kirchenchor ausgeschlossen werden. In letzter Zeit haben die römischen Pontifices die Sache übrigens offener verurteilt (vgl. *Noldin S. J., Summa theol. mor. II, n. 3*). Übrigens sehe ich nicht ein, wie jemand, der diese Art von Verstümmelung für erlaubt erklärt, eine mehr spekulative als praktische Ansicht des [Jesuiten] *Tamburini* verwerfen kann, nach welcher es nicht unerlaubt erscheint, eine geringe Körperverstümmelung vorzunehmen, wenn man dadurch ein großes Gut anderer Ordnung erlangen kann, z. B. die Fähigkeit, eine gewinnbringende Kunst auszuüben. Das muß als sicher zugestanden werden, es sei aus sehr wichtigen Ursachen er-